

# CHARTA ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN FOTOGRAFEN, MEDIEN UND FESTIVALS

Fribourg, Lausanne, Montreux, Nyon, den 01.01.2017

## Vorwort

In einem Umfeld, in dem die mediale Verarbeitung von Live-Musik komplexer geworden ist, wurde (auf Initiative von impressum hin) die vorliegende Charta einvernehmlich und in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden rund um Fotografie und Medien und den Westschweizer Musikfestivals (insbesondere dem Paléo Festival Nyon und dem Montreux Jazz Festival) ausgehandelt. Ziel war es, die professionellen Beziehungen und das harmonische Arbeitsumfeld zu erhalten, sowie gemeinsam eine optimale Abdeckung in den Medien zu gewährleisten. Beide Seiten verpflichten sich, in diesem Sinne zu handeln.

Im Folgenden sind unter den Begriffen Fotograf, Fotojournalist, Künstler, usw. jeweils Personen beider Geschlechts zu verstehen.

Der Begriff Fotojournalist bezeichnet in der vorliegenden Charta die bei einem redaktionellen Medium (Zeitung, Nachrichten-Website) angestellten Fotografen, redaktionelle Nachrichtenagenturen (Nachrichtenfotoagentur) oder freie Fotografen, die für redaktionelle Medien arbeiten und dort ihre Bilder veröffentlichen.

Unter kommerzieller Fotografie versteht man den Bilderverkauf an nicht redaktionelle Medien (zum Beispiel Werbeagenturen oder Privatpersonen).

Die Arbeit der Fotojournalisten stützt sich auf Art. 17 der Bundesverfassung und auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche die Pressefreiheit und die Freiheit des Empfangs und der Vermittlung von Ideen gewährleisten. Die Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalisten gelten auch für Fotojournalisten.

Die Festivals spielen eine wichtige Rolle als Vermittler zwischen den Künstlern, respektive ihren Agenten, und dem Publikum sowie den Medien. Ohne Künstler gibt es keine Konzerte; ohne von Festivals organisierte Konzerte gibt es keine Berichterstattung über diese Konzerte in den Medien; und schliesslich erreichen diese Anlässe ohne Medien keinen Bekanntheitsgrad. Die Festivals bemühen sich, die Interessen aller zu reflektieren und allen Beteiligten die bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Diese Charta gilt nicht für die kommerzielle Fotografie und überlässt es dem Veranstalter, diese zu verwalten.

## I. Regeln für die beim Festival akkreditierten Fotojournalisten

**1.1** Jeder Fotojournalist ist verpflichtet, sich im Voraus beim Veranstalter akkreditieren zu lassen.

**1.2** Der akkreditierte Fotojournalist verpflichtet sich schriftlich, nur für redaktionelle Zwecke und für diejenigen Medien zu arbeiten, für die er akkreditiert worden ist.

**1.3** Der akkreditierte Fotojournalist darf seine Arbeit für redaktionelle Zwecke auf dem Gelände des Anlasses frei ausüben, in Übereinstimmung mit den Sicherheitsrichtlinien und geltenden Regeln des jeweiligen Festivaltyps (gemäss Abschnitt IV), den vom Festival als zulassungspflichtig bezeichneten reservierten Zonen und den vom Künstler, respektive von seinem Agenten/Management auferlegten Einschränkungen während seines Auftritts (gemäss Abschnitt III).

**1.4** Der akkreditierte Fotojournalist hat die Freiheit, besondere vertragliche Einschränkungen, die vom Künstler, respektive von seinem Agenten/Management bei der Unterzeichnung auferlegt werden, zu akzeptieren oder zurückzuweisen. Sollte sich der akkreditierte Fotojournalist weigern, die vom Künstler, respektive von seinem Agenten/Management auferlegten Einschränkungen einzuhalten, verpflichtet er sich, die betreffenden Bilder vom Anlass nicht zu veröffentlichen.

**1.5** Der Fotojournalist hat die Pflicht, sich gegenüber Künstlern, ihren Agenten/ihrem Management wie auch gegenüber allen Kollegen, dem Veranstalter und dem Publikum respektvoll zu verhalten. Es wird kein Fehlverhalten toleriert. Bei Widerhandlung kann der Akkreditierungsbadge eingezogen werden.

## CHARTA ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN FOTOGRAFEN, MEDIEN UND FESTIVALS

Das Festival verpflichtet sich seinerseits, dass die Mitglieder des Sicherheitsdienstes und die Vertreter der Organisation sich gegenüber den akkreditierten Fotojournalisten wohlwollend verhalten.

**1.6** Der Fotojournalist verpflichtet sich, die Bildlegenden zu kontextualisieren. In der Bildlegende müssen nicht nur systematisch Ort und Datum der Aufnahme, sondern auch der Name des Festivals erwähnt werden.

In jedem Fall muss in der Bildlegende erwähnt werden, dass das Bild ausschliesslich für redaktionelle Zwecke verwendet werden darf (z.B. „editorial use only“).

**1.7** Der Fotojournalist verpflichtet sich, keinerlei Audio- oder Videoaufnahmen des Konzerts zu machen, da ihm ansonsten der Verlust seiner Akkreditierung droht.

**1.8** Der Fotojournalist hat die Pflicht, durch das Bild eine objektive Berichterstattung des jeweiligen Anlasses zu liefern. Er verbietet sich, seine Bilder zu manipulieren.

### II. Regeln für die Festivals

Für den Fall, dass vom Künstler keine spezifischen Bedingungen im Sinn von Abschnitt III dieser Charta gestellt wurden, gelten folgende Bestimmungen:

**2.1** Das Festival verpflichtet sich, die akkreditierten Fotojournalisten im Allgemeinen während drei Songs ungehindert arbeiten zu lassen.

**2.2** Das Festival verpflichtet sich, einen genügend grossen Freiraum vor der Bühne (Technikgraben) vorzusehen, um den akkreditierten Fotojournalisten zu ermöglichen, dort zu arbeiten. Ist dieser Raum während eines Konzerts nicht verfügbar, ist das Festival verpflichtet, den akkreditierten Fotojournalisten einen anderen Standort zu vergeben, möglichst in Absprache mit einem ihrer Vertreter.

**2.3** Die akkreditierten Fotojournalisten können ohne jegliche redaktionelle Kontrolle durch das Festival ihre Arbeit verrichten und ihre Bilder verbreiten.

**2.4** Da die Bilder der akkreditierten Fotojournalisten lediglich für redaktionelle Zwecke veröffentlicht werden dürfen, verpflichtet sich das Festival, sich beim Künstler für dessen Verzicht auf Einsichtnahme, auf vollständige oder teilweise Abtretung der Bildrechte oder auf eine zeitliche Limitierung des Rechts auf Veröffentlichung der Bilder einzusetzen.

**2.5** Das Festival verpflichtet sich, zwischen redaktionellen Presseagenturen einerseits und kommerziellen Fotoagenturen andererseits zu unterscheiden und diesen Unterschied den Künstlern, respektive deren Agenten/Management mitzuteilen.

### III. Spezialbedingungen

Je nach Konzert können die unter 3.1 bis 3.3 vorgesehenen Einschränkungen angewendet werden. Das Festival verpflichtet sich, solche Einschränkungen zu minimieren.

Sein Pressedienst verpflichtet sich, die Einschränkungen möglichst frühzeitig zu kommunizieren, um es den akkreditierten Pressefotografen zu ermöglichen, darauf zu reagieren.

Die Einschränkungen werden noch am selben Tag im Pressezentrum angezeigt. Sie können auch per E-Mail oder SMS kommuniziert werden.

# CHARTA ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN FOTOGRAFEN, MEDIEN UND FESTIVALS

## 3.1 Teilweise Zugangsbeschränkung

Wenn es aus technischen Gründen oder aus Platzmangel nötig ist, die Anzahl der Fotojournalisten zu beschränken, verpflichtet sich das Festival, ausser dem offiziellen Fotografen eine repräsentative Anzahl akkreditierter Fotojournalisten der über das Festival berichtenden Medien arbeiten zu lassen.

## 3.2 Drastische Zugangsbeschränkung – Pool

Im Fall von drastischen Zugangsbeschränkungen bemüht sich das Festival, ausser dem offiziellen Fotografen auch einem weiteren Fotojournalisten den Zugang zum Konzertort zu gewähren.

Dieser Fotojournalist seinerseits verpflichtet sich, seine Bilder als Pool zu veröffentlichen, um eine redaktionelle Berichterstattung über das Konzert zu gewährleisten. Er verpflichtet sich, eine Bilderauswahl vorzunehmen und diese auf Anfrage allen akkreditierten redaktionellen Presseagenturen, Fotojournalisten oder redaktionellen Presseagenturen zur Verfügung zu stellen. Er verzichtet darauf, die nicht autorisierten Bilder zur Verfügung zu stellen.

Der Fotojournalist, der im Poolsystem arbeitet, wird nicht bezahlt.

## 3.3 Ausserordentliche Massnahmen

Wenn in Ausnahmefällen, welche die Durchführung des Konzerts gefährden, nur dem offiziellen Fotografen Zugang zum Konzert gewährt werden können, verpflichtet sich das Festival, vorbehaltlich der vom Künstler, respektive seinem Agenten/Management auferlegten Beschränkungen, die vom offiziellen Fotografen gemachten Aufnahmen allen akkreditierten redaktionellen Medien, Fotojournalisten oder Presseagenturen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Diese offiziellen Bilder werden so rasch wie möglich im Pressebereich der Website des Festivals mittels eines von der Pressestelle gewährten Zugangscodes zur Verfügung gestellt.

Die akkreditierten Medien, Fotojournalisten oder Presseagenturen verpflichten sich, in der Bildlegende zwingend den Namen des Festivals und des Fotografen aufzuführen und auch zu erwähnen, dass die Bilder von einer dritten, nicht redaktionellen Quelle stammen.

Wenn das Bild durch den Künstler autorisiert und/oder retouchiert und/oder manipuliert wurde, verpflichtet sich das Festival, dies ausdrücklich zu erwähnen.

## 3.4 Redaktionelle Einschränkungen

Wenn ausnahmsweise trotz allen Bemühungen des Festivals eine vertragliche Beschränkung des Künstlers, respektive seines Agenten/Managements nach Absatz 2.4 nicht verhindert werden konnte, sind die akkreditierten Fotojournalisten frei, die Beschränkungen gemäss ihren redaktionellen Richtlinien im Sinne der Absätze 1.3 und 1.4 zu akzeptieren oder nicht.

## IV. Anlassspezifische Besonderheiten

### 4.1 Montreux Jazz Festival

**4.1.1** Dunkle Kleidung ist vorgeschrieben. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Richtlinie behält sich das Festival das Recht vor, den Zugang zum Arbeitsbereich zu verweigern.

**4.1.2** Am Montreux Jazz Club ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Komfort die Anzahl zugelassener Fotografen sehr beschränkt.

### 4.2 Paléo Festival Nyon

—

# CHARTA ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN FOTOGRAFEN, MEDIEN UND FESTIVALS

## V. Schlussbestimmungen

**5.1** Die Charta wird unterzeichnet von den Festivals, von den Medienverbänden und Vereinigung der Berufsfotografen. Sie wird zudem bei jedem Anlass zum Zeitpunkt der Akkreditierung vom jeweiligen Festival und von den Fotografen mitunterzeichnet.

**5.2** Die Charta tritt in Kraft, sobald sie von Medienverbänden, Berufsfotografen und mindestens zwei Festivals unterzeichnet wird. Sie kann laufend von weiteren Festivals mitunterzeichnet werden.

**5.3** Die für jedes einzelne Festival geltenden anlassspezifischen Besonderheiten werden unter Abschnitt V. dieser Charta geregelt; sie können vom jeweiligen Festival mit dem Einverständnis der unterzeichnenden Partner festgelegt werden.

**5.4** Die Charta gilt ab 1. Januar 2017 und für eine Dauer von einem Jahr. Ohne Kündigung zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert sich die Charta jeweils um ein weiteres Jahr zu den geltenden Konditionen. Die Partner verpflichten sich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der relevanten Anlässe Bilanz über die gemachten Erfahrungen zu ziehen. Sie verpflichten sich auch, im Interesse aller Partner pragmatische Lösungen zur Stärkung dieser Charta zu finden.

Gelesen und genehmigt am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Name und Vorname des Fotografen: \_\_\_\_\_

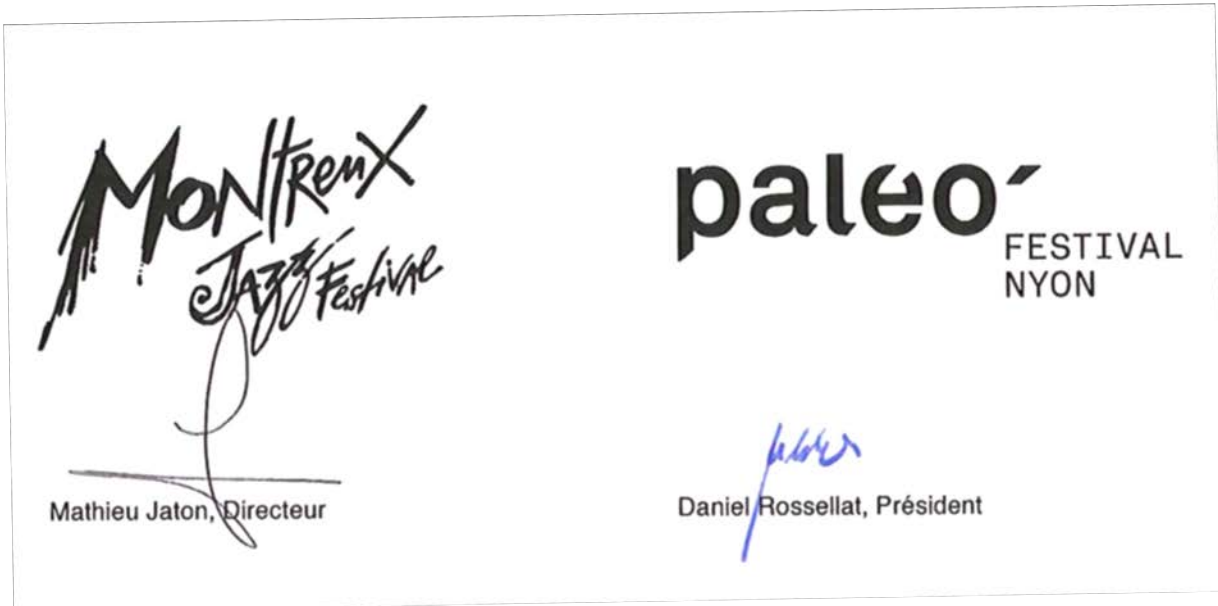
Medium: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name und Vorname der Kontaktperson am Festival: \_\_\_\_\_

Festival: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## CHARTA ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN FOTOGRAFEN, MEDIEN UND FESTIVALS

Die unterzeichnenden Partner der Charta:



Die Schweizer Journalistinnen | giornalisti svizzeri  
**impressum** Les journalistes suisses

Christian Campiche, Président

**impressum**  
**PHOTOJOURNALISTES**  
Schweizer FotojournalistInnen | Fotogiornalisti svizzeri

Philippe Maeder, Président

**MÉDIAS SUISSES**  
SCHWEIZER MEDIEN | STAMPA SVIZZERA | SWISS MEDIA

Daniel Hammer, Secrétaire général

**USPP**  
Union Suisse des Photographes Professionnels  
[www.uspp.ch](http://www.uspp.ch)

Pierre Descombes, Membre du comité